

Entwurf

Satzung vom 04.05.2010 zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide vom 15. Dezember 1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 04.05.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1) Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde vor dem Rathaus für die Dauer von einer Woche vollzogen, nachdem hierauf vorher durch eine Bekanntmachung im Rundblick Marienheide hingewiesen worden ist. Der Aushang ist am Tag nach dem Vollzug der Hinweisbekanntmachung vorzunehmen.

Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist vollzogen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde vor dem Rathaus für die Dauer von einer Woche.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern nicht die Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (3) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung werden nicht nach der in Abs. 1 genannten Form, sondern durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde vor dem Rathaus öffentlich bekanntgemacht.

2) Im § 18 wird die Überschrift „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.